W A H L O R D N U N G

zur Vorstandswahl des Museumsverbandes Thüringen e. V.

Die Mitgliederversammlung des Museumsverbandes Thüringen e. V. hat auf dem Verbandstag vom 17. September 2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wählbarkeit

Jedes ordentliche Mitglied des Museumsverbandes Thüringen e. V. kann zum Mitglied des Vorstands gewählt werden.

§ 2 Vorschlagsrecht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich selbst, eine*n oder mehrere Kandidat*innen vorzuschlagen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
   a) Der Vorschlag muss auf einem in der Geschäftsstelle erhältlichen oder im Internet abrufbaren Formblatt unterbreitet werden.
   b) Der*Die vorgeschlagene Kandidat*in erklärt auf dem Formblatt sein*ihr Einverständnis mit der Kandidatur.
   c) Der Vorschlag muss spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen zum Vorstand stattfinden, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Vorstand hat das Recht, eine*n oder mehrere Kandidat*innen vorzuschlagen. Er übt das Recht im Beschlusswege aus.

§ 3 Wahlliste

In der Mitgliederversammlung wird eine Liste der Kandidat*innen bekannt gemacht.

§ 4 Ablauf der Wahl in der Mitgliederversammlung

a) Vorbereitung

(1) Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine*n Wahlleiter*in, der*die weder Kandidat*in noch Mitglied des Vorstands sein darf.
(3) Der*Die Wahlleiter*in überprüft die Einhaltung der Formalien der Vorschläge. Ein*e vorgeschlagene*r Kandidat*in, dessen*deren Kandidatur die Formalien nicht erfüllt, kann nicht gewählt werden.
(4) Der*die Wahlleiter*in verliest die Namen der Kandidat*innen, die gewählt werden können, in alphabetischer Reihenfolge. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(5) Der*Die Wahlleiter*in bestimmt mindestens zwei Stimmzähler*innen, die weder Kandidat*innen noch Mitglieder des Vorstands sein dürfen, aber Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sein können.

b) Wahlgang

(1) Der*Die Wahlleiter*in stellt die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Versammlung fest und eröffnet den Wahlgang.

(2) Die Wahl ist schriftlich (geheime Wahl) und unmittelbar durchzuführen.

c) Schriftliches Wahlverfahren

(1) Der*Die Wahlleiter*in belehrt die Mitgliederversammlung darüber, dass Stimmzettel ungültig sind, die handschriftlichen Ergänzungen enthalten oder auf denen mehr Kandidat*innen angekreuzt wurden als wählbar sind.

(2) Wählbar sind bis zu elf Kandidat*innen. Jedes Mitglied hat höchstens elf Stimmen.

(3) Die Stimmzähler*innen verteilen die Stimmzettel an die wahlberechtigten Mitglieder und sammeln sie auf Aufforderung des*der Wahlleiter*in ein.

(4) Ist eine natürliche Person als Mitglied zugleich auch als Vertreter*in einer juristischen Person anwesend, erhält das Mitglied je Wahlgang zwei Stimmzettel.

(5) Die Auszählung nehmen die Stimmzähler*innen unter Aufsicht des*der Wahlleiter*in vor:

(a) Der*Die Wahlleiter*in lässt zunächst die abgegebenen Stimmen zählen. Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen größer als die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder dieses Wahlgangs sein, erklärt der*die Wahlleiter*in die Wahl für ungültig und wiederholt die Wahl.

(b) Der*die Wahlleiter*in lässt die Stimmen auszählen. Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.

(c) Gibt es mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Positionen, lässt der*die Wahlleiter*in bei Stimmengleichheit für eine oder mehrere der zu besetzenden Positionen eine Stichwahl entsprechend den Regelungen des schriftlichen Wahlverfahrens durchführen.

d) Direktwahl Vorstandsamt Erste*r Vorsitzende*r

(1) Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählen die Mitglieder in direkter Wahl in einem zweiten Wahlgang entsprechend den Regelungen des schriftlichen Wahlverfahrens die*den Erste*n Vorsitzende*n.

(2) Der*Die Kandidat*in, der*die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit lässt der*die Wahlleiter*in eine Stichwahl durchführen.

(3) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Danach kann er*sie weiterhin für den Vorstand kandidieren, nicht jedoch ein drittes Mal in das Präsidentenamt gewählt werden.

e) Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Der*Die Wahlleiter*in gibt der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Wahlgänge bekannt und befragt die Kandidat*innen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt der*die Kandidat*in die Wahl an, dann ist er*sie zum Mitglied des Vorstands und gemäß Ziffer 4d) zum*zur Ersten Vorsitzenden gewählt.

(2) Für den Fall, dass Kandidat*innen nicht anwesend sind, muss deren Zustimmung zur Annahme in Textform der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 5 Protokoll

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den*die Wahlleiter*in ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:
- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer*innen (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter*in und die Mitglieder der Wahlkommission (Stimmzähler*innen)
- Kandidat*innenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des*der Wahlleiter*in und der Mitglieder der Wahlkommission (Stimmzähler*innen)

(2) Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Wahl an alle Mitglieder schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zu versenden.

6. Gültigkeit der Wahl, Anfechtung

(1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit seiner Erklärung, das Amt anzunehmen.

(2) Kann ein Wahlgang nicht oder nicht gültig abgeschlossen werden oder wird ein Wahlgang im Nachhinein für ungültig erklärt, bleibt die Gültigkeit der übrigen Wahlgänge davon unberührt.

(3) Die Wahl oder ein Wahlgang kann unter Hinweis auf einen Verstoß gegen gültiges Recht, gegen die Vereinssatzung oder gegen diese Wahlordnung angefochten werden.
   (a) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes ordentliche Mitglied.
   (b) Die Anfechtung ist mündlich im Wahltermin oder im Nachhinein mittels eines eingeschriebenen Briefes gegenüber dem*der Wahlleiter*in oder dem Verein zu erklären.
   (c) Das Anfechtungsschreiben muss den Grund der Anfechtung beinhalten und dem*der Wahlleiter*in oder dem Verein mit einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Versendung des Wahlprotokolls, zugehen.
   (d) Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen.
   (e) Der*Die Wahlleiter*in entscheidet über die Anfechtung, unbeschadet einer Entscheidung vor einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht.

(4) Die Wahl oder ein Wahlgang ist für ungültig zu erklären, wenn:
   (a) nach gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen nichtwählbare Personen gewählt wurden;
   (b) benannte Kandidat*innen nicht zur Abstimmung gestellt wurden;
   (c) bei der Stimmabgabe und -auszählung das Wahlergebnis mutmaßlich beeinflussende Unregelmäßigkeiten nachgewiesen wurden;
   (d) eine andere als die gewählte Person von dem*der Wahlleiter*in als Amtsinhaber*in benannt wurde.

(5) In den übrigen Fällen kann die Wahl nur für ungültig erklärt werden, wenn das Wahlergebnis durch den Mangel mit einiger Wahrscheinlichkeit beeinflusst wurde.

(6) Für das Wahlergebnis unerhebliche oder im Nachhinein korrigierbare Verfahrensfehler führen nicht zur Ungültigkeit der Wahl oder eines Wahlganges. Der*die Amtsinhaber*in bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über die Anfechtung im Amt.

(7) Werden die Wahl oder ein Wahlgang für ungültig erklärt, ist diese bzw. dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 der Vereinssatzung.

(8) Das Recht, gegen die Wahl gerichtlich vorzugehen, bleibt von den Bestimmungen des Absatzes 3 unbeschadet. Die Anfechtung kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Versendung des Wahlprotokolls, erfolgen. Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. September 2020.

Altenburg, den 17. September 2020

Dr. Thomas T. Müller
Versammlungsleiter

Sabrina Lüderitz
Protokollführerin